

Synopse zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Bisher (Satzung von 2014)	Neu (Satzung von 2015)
<p>Einleitung: Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Einleitung: Aufgrund von §§ 4 und 19 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten: Neu als § 6</p>	<p>§ 5 Neu eingefügt: Erstattung von Aufwendungen für die Pflege- oder Betreuung von Angehörigen</p> <p>(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 35 EUR pro Sitzungstag.</p> <p>(3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen,</p>

	<p>erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns, derzeit 8,50 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde.</p> <p>(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.</p> <p>(5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.</p>
<p>War bisher § 5 Inkrafttreten: (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.</p> <p>Furtwangen im Schwarzwald, 25. März 2014</p>	<p>§ 6 Inkrafttreten: (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft.</p> <p>Furtwangen im Schwarzwald, 15.02.2016</p>